

# Soziale und rechtliche Aspekte bei HIV

# Soziale und rechtliche Aspekte bei HIV

- HIV und das Arbeitsverhältnis
- Arbeitslosigkeit
- Wohnen
- Medizinische Versorgung, Krankenversicherung
- Rehabilitation
- Häusliche Krankenversorgung und Pflege
- Finanzielle Hilfen
- Vollmachten
- Strafrecht

# HIV und das Arbeitsverhältnis

## Bewerbung und Einstellung

Grundsätzlich keine Besonderheiten!

Die Rechtsprechung erkennt nur solche Fragen als berechtigt an

- die die Eignung des Bewerbers für die entsprechende Tätigkeit betreffen,
- die von Bedeutung für die Prognose zur Arbeitsfähigkeit unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit sind und
- Fragen, die für die Beurteilung von Gefahren für andere Mitarbeiter oder Kunden (Ansteckung mit Krankheiten) relevant sind.

# HIV und das Arbeitsverhältnis

## Einstellungsuntersuchung

- Auch bei der Einstellungsuntersuchung gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Arzt, auch der Betriebsarzt oder der Amtsarzt, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Durch eine Einstellungsuntersuchung darf der zukünftige Arbeitgeber die Schweigepflicht des Arztes nicht unterlaufen.
- Deshalb darf sich die Diagnose des Arztes nur auf die Feststellung beziehen, ob man für die angestrebte Tätigkeit geeignet ist oder nicht.

*Die Feststellungen des Arztes müssen sich auf die Arbeitsfähigkeit (ja oder nein) beschränken*

# HIV und das Arbeitsverhältnis

## Kündigung

*Die HIV-Infektion spielt bei der Kündigung keine gesonderte Rolle!*

Eine Kündigung darf nur aus

- verhaltensbedingten,
- personenbedingten
- betriebsbedingten Gründen ausgesprochen werden.

Bei HIV und AIDS spielen nur personenbedingte Kündigungsgründe eine Rolle, z.B. krankheitsbedingte Kündigungen. Die bloße HIV-Infektion begründet keine krankheitsbedingte Kündigung.

Diese sind nur zulässig im Rahmen der AIDS-Erkrankung bei sehr häufig kurze Arbeitsunfähigkeiten oder erhebliche Langzeiterkrankungen.

# Schwerbehinderung

Seit dem 1.7.2001 gilt das neue SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Im 1. Teil des Gesetzes sind Vorschriften über die Rehabilitation von behinderten Menschen

Im 2. Teil befinden sich die Vorschriften, die die Rechte der Schwerbehinderten vor allem im Arbeitsleben regeln.

(Keine wesentlichen Veränderungen zum früheren Schwerbehindertengesetz)

Definition Behinderung:

- Es muss ein regelwidriger Zustand des Körpers vorliegen, körperlicher und/oder psychische Art sein.
- Die Behinderung muss zu sog. Funktionseinschränkungen führen und dauerhaft sein, d.h. voraussichtlich jedenfalls sechs Monate.
- Diese Faktoren müssen zu Problemen bei der Eingliederung in die Gesellschaft führen.

# Schwerbehinderung

## Antragsstellung:

- Die HIV-Infektion allein reicht für eine Schwerbehinderung nicht aus.
- Schwierig, die mit der HIV-Infektion verbundenen psychischen Beeinträchtigungen als Schwerbehinderung durchzusetzen.
- Festlegung des GdB ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich.
- Die Versorgungsämter reagieren auf die besseren Möglichkeiten der Behandlung der HIV-Infektion, d.h. die Voraussetzungen für die Erteilung von Schwerbehindertenausweisen ist strenger geworden.

# Schwerbehinderung

Der Schwerbehindertenausweis wirkt sich auf die verschiedensten Lebensbereiche aus:

1. Zu einer ordentlichen Kündigung eines Schwerbehinderten muss der Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes einholen.
2. Schwerbehinderte haben fünf zusätzliche Urlaubstage.
3. Man kommt unter bestimmten Voraussetzungen wieder in die gesetzliche Krankenversicherung, selbst wenn man die Voraussetzungen ansonsten nicht erfüllt
4. Steuerermäßigungen.
5. Man hat Anspruch auf einen erhöhten Wohngeldfreibetrag.
6. Befreiung von Fernseh- und Rundfunkgebühren.
7. Ermäßigung bei Telefongebühren.
8. Vergünstigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Unter Umständen erhöhter Mehrbedarf bei Sozialhilfe.
10. Erhöhter Freibetrag bei Hinzuverdienst bei Sozialhilfe.
11. Finanzielle Anreize für den Arbeitgeber bei Arbeitsvermittlung durch die Behindertenhilfe des Arbeitsamtes.

# Schwerbehinderung

## Schwerbehinderung und Berufsleben

- Enormen Schutz und viele Vorteile in einem bestehenden Arbeitsverhältnis.
- Probleme beim Arbeitsplatzwechsel oder auf der Suche nach Arbeit ist.
- Die Tatsache der Schwerbehinderung ist nur dann vom Bewerber von sich aus anzugeben, wenn sie sich auf die angestrebte Tätigkeit in absehbarer Zeit auswirken kann.
- Bei ausdrücklichen Fragen, z.B. im Einstellungsfragebogen muss man wahrheitsgemäß antworten.
- Große Firmen haben ein Interesse an der Einstellung von Schwerbehinderten.
- Bei Anerkennung als Schwerbehinderter während eines bestehenden Anstellungsverhältnisses, besteht keine Auskunftspflicht!

# Arbeitslosigkeit

*Keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Menschen,  
die arbeitslos sind!*

## Sperrzeiten

- Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wird zwangsläufig eine sog. Sperrzeit seitens des Arbeitsamtes von 12 Wochen verhängt.
- Möglichkeit die Härtefallregelung wegen der HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung in Anspruch zu nehmen und die Sperrzeit auf 6 Wochen zu reduzieren oder in Einzelfällen zu erwirken, dass überhaupt keine Sperrzeit verhängt wird.
- Sperrzeitenregelung gibt es auch beim Sozialamt bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, es können Leistungen gekürzt werden.

# Wohnen

## Mietrecht

Im Mietrecht gelten keine Besonderheiten wegen der HIV-Infektion oder wegen der AIDS-Erkrankung, die im Unterschied zu anderen Krankheiten stehen.

Die HIV-Infektion oder Erkrankung an AIDS muss beim Abschluss des Mietvertrages nicht angegeben werden.

Der Mietvertrag kann deshalb nicht gekündigt werden.

Einzige Besonderheit: Zwangsvollstreckung von Räumung kann ausgeschlossen sein, wenn diese für den Kranken eine unzumutbare Härte darstellen würde.

# Krankenversicherung

## Gesetzliche Krankenversicherung

*Im Zusammenhang mit HIV und AIDS muss besonders darauf geachtet werden, dass Krankenversicherungsschutz nicht aus Unachtsamkeit verloren geht.*

*Hier ist besondere Vorsicht bei der Veränderung der Beruflichen Situation oder beim Eintritt in die Rente geboten.*

*Hinsichtlich der medizinischen Leistungen macht es keinen Unterschied, ob man pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.*

# Krankenversicherung

## Gesetzliche Krankenversicherung

### Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

#### ■ Pflichtversicherung

Pflichtversichert sind grundsätzlich Arbeitnehmer, deren Einkommen im Monat 3.487,50 € brutto nicht überschreitet (Stand: 1.1.2004).

Studenten, Praktikanten, Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, von Unterhaltsgeld oder, unter bestimmten Voraussetzungen, Rentner sind ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

#### ■ Freiwillige Versicherung

Freiwillig versichern können sich zunächst Menschen, die zuvor gesetzlich krankenversichert waren, aber der Versicherungspflicht nicht mehr unterliegen, z.B. weil das Beschäftigungsverhältnis endet. In diesem Fall muss der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gestellt werden, sonst erlischt der Versicherungsschutz.

Auch Menschen, die erstmals ein Anstellungsverhältnis eingehen, deren Gehalt aber über der Grenze des Gehalts der Pflichtversicherung liegt, können sich freiwillig versichern.

# Krankenversicherung

## Gesetzliche Krankenversicherung

### Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Familienversicherung

Seit dem Inkrafttreten des LPartG am 1.8.2001 besteht auch für Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft die Möglichkeit, sich innerhalb der Partnerschaft familienversichern zu lassen. Neben den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen darf der familienversicherte Partner jedoch kein höheres Einkommen haben als 400,- € pro Monat. (Stand: 1.1.2004)

# Krankenversicherung

## Medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

### ■ HIV-Antikörpertest

Der HIV-Test wird von der Krankenkasse dann übernommen, wenn für die Durchführung des Tests eine Indikation besteht. Dies wird angenommen, wenn man einer sog. „Hauptbetroffenengruppe“ angehört, eine sonstige Situation mit einer Infektionsgefahr vorlag oder wenn es gilt, andere Personen vor einer möglichen Infektion zu schützen, wie z.B. bei einer Schwangerschaft.

Der HIV-Test darf nur mit ausdrücklicher und gesonderter Einwilligung des Patienten durchgeführt werden.

### ■ Ärztliche Behandlung und Versorgung

Bei einer festgestellten HIV-Infektion übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten der antiretroviralen Therapie, der Behandlung der HIV-bedingten Symptome und Erkrankungen sowie die Kosten der Verlaufskontrolle, wie der Bestimmung des Immunstatus und inzwischen Viruslast.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Behandlungsangebote werden in der Regel nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen, es sei denn es gibt keine schulmedizinisch anerkannte Methode und eine Wirksamkeit der alternativen Methode erscheint zumindest möglich.

# Krankenversicherung

## Medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

### Fahrtkostenerstattung:

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung werden von der Krankenkasse nur dann übernommen, wenn sie „medizinisch zwingend notwendig“ sind.

Voraussetzung ist zunächst eine ärztliche Verordnung und eine Genehmigung durch die Krankenkasse. Diese wird erteilt, wenn der Versicherte schwerbehindert ist und zusätzlich entweder die Sonderzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) oder alternativ die Pflegestufe 2 oder 3 nachweisen kann.

Fahrten bei einer ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie werden übernommen.

# Krankenversicherung

Leistungen der privaten Krankenversicherungen

*Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen der gesetzlichen Krankenkassen.*

- Akzeptanz alternativer Heilmethoden und unterschiedlicher therapeutischer Ansätze größer.
- Wahl des Arztes oder anderer Personen, die den Patienten behandeln, bestehen wesentlich größere Freiheiten.
- Eine kassenärztliche Zulassung des Behandlers ist in der Regel nicht notwendig.

# Krankenversicherung

## Rehabilitation

Rehabilitationsmaßnahmen:

Unterschiedliche Träger:

1. Rehabilitationsmaßnahme zur Wiederherstellung der gefährdeten oder geminderten Erwerbsfähigkeit ? Rentenversicherung
2. Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Besserung der Gesundheit oder Vorbeugung einer Behinderung  
? gesetzliche Krankenversicherung (Gesundheitskur)

Zuzahlung:

Für die gesamte Dauer der Gesundheitskur ist täglich eine Zuzahlung i.H.v. 10,- € zu leisten. Bei sog. Anschlussrehabilitationsmaßnahmen an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist der Zeitraum der Zuzahlung auf 28 Tage beschränkt

# Krankenversicherung

## Rehabilitation

### **Gesundheitskuren der Krankenversicherung**

- Oft problematische Antragstellung.
- Gelangt eine Krankenkasse zu der Auffassung, dass eine Gesundheitskur keine Aussicht auf Erfolg hat  
? Ablehnung der Rehabilitationsmaßnahme
- Überprüfung des Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt/  
Medizinischen Dienst. Kommt dieser zu der Auffassung, dass der Betreffende voll erwerbsgemindert ? Aufforderung zum Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme bei der Renten-versicherung
- Rententräger ? Auffassung, dass drohende Erwerbsminderung nicht durch eine Kur abgewendet werden kann, ? Antrag auf Bewilligung der Kur umgedeutet in einen Antrag auf Gewährung von Rente.
- Besteht teilweise oder volle Erwerbsminderung, bezahlt die Krankenkasse kein Krankengeld mehr, sondern die Rentenversicherung bezahlt Rente
  
- Aussteuerung  
Viele gerade junge Menschen mit HIV oder AIDS erfüllen nicht die rentenrechtlichen Voraussetzungen, da sie zu wenig Anwartschaftszeiten auf ihrem Rentenkonto haben ? Ablehnung des Rentenanspruchs ? Sozialhilfe.

# Häusliche Krankenversorgung

## Häusliche Pflege im Rahmen der Krankenversicherung

### Krankenhausersatzpflege

- Zur Vermeidung oder Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes
- Umfasst Grundpflege, Behandlungspflege oder hauswirtschaftliche Versorgung
- Meist für vier Wochen bewilligt, danach erfolgt ggf. Verlängerung durch Medizinischen Dienst
- Kann jedoch eine im Haushalt lebende Person die Pflege in ausreichendem Maße übernehmen, besteht kein Anspruch

### Häusliche Pflege zur Sicherung der ärztlichen Behandlung

- Soll die häusliche ärztliche Behandlung sichern
- Umfasst Infusionstherapien, Injektionen, die Vergabe von Medikamenten und weitere medizinische Pflegemaßnahmen.
- In der Regel nur durch geschultes Personal

### Haushaltshilfe

- Eine Haushaltshilfe kann gewährt werden, wenn man wegen Krankheit nicht in der Lage ist, den Haushalt weiter zu führen.  
Aber:
- Anspruch nur dann, wenn im Haushalt mindestens ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt und niemand sonst kann den Haushalt übernehmen

# Häusliche Krankenversorgung

Häusliche Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung

## Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn

- die Hilfebedürftigkeit aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheiten oder einer Behinderung besteht,
- die Hilfe deshalb nötig ist, weil regelmäßige, sich wiederholende und den Bereich der Körperpflege, Ernährung, Mobilität und der Hauswirtschaft zuzurechnende Verrichtungen nicht mehr alleine erledigt werden können und
- die Hilfebedürftigkeit auf Dauer, jedoch mindestens für sechs Monate, besteht. Fällt die Pflegebedürftigkeit zu einem späteren Zeitpunkt weg, so ist der Empfänger von Leistungen verpflichtet, diesen Umstand der Krankenkasse mitzuteilen.

# Häusliche Krankenversorgung

## Pflegestufen

### **Pflegestufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit**

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn

- mindestens einmal täglich Hilfe nötig ist,
- diese Hilfe für mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen (Körperpflege, Ernährung oder Bewegung) erforderlich ist,
- zusätzlich mehrfach in der Woche Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Tätigkeit notwendig ist und
- der zeitliche Aufwand für die Pflege mindestens 1,5 Stunden pro Wochentag beträgt.

Für häusliche Pflege im Rahmen der Pflegestufe I werden für Sachleistungen monatlich 384,– € und

für Geldleistungen 205,– € gewährt. Reicht die häusliche Pflege nicht aus, können die Kosten für eine

teilstationäre Pflege mit übernommen werden. Hierfür wird bei Pflegestufe I ein Betrag von 384,– €

gewährt. Bei vollstationärer Pflege werden 1.023,– € gewährt.

# Häusliche Krankenversorgung

## Pflegestufen

### **Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftigkeit**

Schwerpflegebedürftigkeit besteht, wenn

- mindestens drei Mal täglich Hilfe nötig ist,
- Hilfe zu verschiedenen Tageszeiten nötig ist,
- Hilfe in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Bewegung erforderlich ist,
- zusätzlich mehrfach pro Woche Hilfe bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten notwendig ist und
- der zeitliche Pflegebedarf mindestens für drei Stunden pro Wochentag besteht.

Für häusliche Pflege im Rahmen der Pflegestufe II werden für Sachleistungen monatlich 921,- € und Geldleistungen 410,- € gewährt. Reicht die häusliche Pflege nicht aus, können die Kosten für eine teilstationäre Pflege mit übernommen werden. Hierfür wird bei Pflegestufe II ein Betrag von 921,- € gewährt. Bei vollstationärer Pflege werden 1.279,- € gewährt.

# Häusliche Krankenversorgung

## Pflegestufen

### **Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit**

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn

- täglich rund um die Uhr Hilfebedarf besteht,
- die Hilfe in den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Bewegung besteht,
- zusätzlich mehrfach pro Woche Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich ist und
- der zeitliche Aufwand für Pflege fünf Stunden pro Wochentag überschreitet. Die Grundpflege muss die Hilfe bei der Hauswirtschaft überwiegen.

Für häusliche Pflege im Rahmen der Pflegestufe III werden für Sachleistungen monatlich 1.432,- € und Geldleistungen von 665,- € gewährt. Reicht die häusliche Pflege nicht aus, können die Kosten für eine teilstationäre Pflege mit übernommen werden. Hierfür wird bei Pflegestufe III ein Betrag von 1.432,- € gewährt. Bei vollstationärer Pflege werden ebenfalls nur 1.432,- € gewährt.

# Finanzielle Hilfen

## Lohn- und Gehaltersatz im Krankheitsfall

### ■ Krankengeld

Krankengeld hat für Angestellte die Funktion von Lohnersatz im Krankheitsfall. Voraussetzung ist, dass man krankheitsbedingt arbeitsunfähig, aber nicht voll erwerbsgemindert ist.

Krankengeld bekommt man grundsätzlich unbefristet. Eine Einschränkung gilt dann, wenn Krankengeld wegen derselben Erkrankung gewährt wird. Ist das der Fall, beschränkt sich die Bezugszeit auf höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.

### ■ Krankentagegeld

Selbständige haben keinen Anspruch auf Krankengeld, aber unter Umständen auf Krankentagegeld. Diese Versicherung muss allerdings gesondert abgeschlossen werden und führt dazu, dass sich der Versicherungsbeitrag erhöht.

### ■ Rentenversicherung

Seit dem 1.1.2001 gilt neues Recht bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Für Renten, deren Erwerbsminderungszeitpunkt nach dem 1.1.2001 liegt, kommt es maßgeblich nicht mehr auf die Frage einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei der Bewilligung an, sondern es wird nur noch zwischen teilweiser und voll geminderter Erwerbsfähigkeit unterschieden.

# Finanzielle Hilfen

## Sozialhilfe und andere finanzielle Hilfen

**Sozialhilfe** nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bildet das unterste Netz der sozialen Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie soll das Existenzminimum sichern und ein Leben ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht

Sozialhilfe wird grundsätzlich nur nachrangig gewährt. Eigenes Vermögen, eigener Verdienst oder Leistungen anderer Institutionen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, -hilfe, Rente, auch Kindergeld und Wohngeld) sind vorrangig zu nutzen. Auch sind Ehepartner, Lebenspartner, Eltern und Kinder in bestimmtem Umfang zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Auch Personen, mit denen man in einer Lebensgemeinschaft lebt ohne eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingegangen zu sein, werden von den Sozialämtern als Bedarfsgemeinschaft eingestuft, so dass zunächst diese Personen in Anspruch zu nehmen sind.

# Vollmachten

## Vorsorgevollmacht

- Mit einer Vorsorgevollmacht können umfassende Regelungen für den Fall einer späteren Geschäftsunfähigkeit getroffen werden.  
Möglichkeit der
  - ? **Generalvollmacht** (d.h. die Befugnis, alle rechtlich relevanten Erklärungen einer dritten Person zu übertragen)
  - ? **einzelne Vollmachten** (z.B. Bankgeschäfte, Angelegenheiten die Wohnung betreffend etc.)
- Der Bevollmächtigte kann mit einer Vollmacht für den Aussteller handeln, d.h. ihn vertreten.
- Vorsorgevollmachten müssen schriftlich verfasst werden und mit Datum und Unterschrift versehen sein, da die Bevollmächtigung sonst nicht nachzuweisen ist.
- Sollen auch Verfügungen über Grundstücksgeschäfte oder Erbschaften (z.B. Recht auf Erbausschlagung) getroffen werden, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden.

# Vollmachten

## Betreuungsverfügung

- Die Betreuungsverfügung hat den Sinn, für den Fall der eigenen Betreuungsbedürftigkeit dem Vormundschaftsgericht eine Person zu benennen, die die gesetzliche Betreuung übernehmen soll.
- Das Vormundschaftsgericht ist zwar nicht an diese Verfügung gebunden, jedoch wird die Betreuungsvollmacht in der Regel dann berücksichtigt, wenn nicht gravierende Gründe gegen die Einsetzung der vorgesehenen Person als Betreuer bestehen.
- Eine Betreuungsvollmacht kann auch in Rahmen einer Vorsorgevollmacht getroffen werden.

# Vollmachten

## Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung ist eine Erklärung über die Wünsche des Betroffenen in Bezug auf seine medizinische Behandlung.
- Die Patientenverfügung ist rechtlich nicht verbindlich, sondern bildet nur die Grundlage für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten. Liegen gegenteilige Informationen des Patienten vor, so kann sich der Arzt auch über eine Patientenverfügung hinwegsetzen.
- Beim Verfassen einer Patientenverfügung gelten keine rechtlich verbindlichen Formvorschriften.
- Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, jedoch muss die Patientenverfügung mit dem Ausstellungsort und -datum sowie der Unterschrift versehen sein.
- Die Patientenverfügung sollte von Zeit zu Zeit erneuert werden. Der Zeitpunkt der Erneuerung ist rechtlich nicht geregelt, es empfiehlt sich jedoch eine Erneuerung alle sechs Monate. Dies gilt umso mehr, je kritischer der Gesundheitszustand ist.

# Strafrecht

- Der Bundesgerichtshof hat 1988 entschieden, dass der ungeschützte Geschlechtsverkehr mit einem anderen auch ohne dass es zu einer Infektion kommen muss, eine versuchte gefährliche Körperverletzung darstellt und damit strafbar sein kann.
- Voraussetzung ist jedoch, dass der Betreffende von seiner HIV-Infektion weiß. Somit beginnt mit der Information über das HIV-positive Testergebnis auch die potentielle Strafbarkeit.
- Weiß der Sexualpartner von der HIV-Infektion und lässt sich trotzdem auf den ungeschützten Geschlechtsverkehr ein, willigt er in die Gefahr der Übertragung des HI-Virus ein und derjenige, der ihn möglicherweise anstecken kann, macht sich nicht strafbar.